

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV) vertritt seit 1967 die Interessen der heute 2,7 Millionen Alleinerziehenden. Der VAMV fordert die Anerkennung von Einelternfamilien als gleichberechtigte Lebensform und entsprechende gesellschaftliche Rahmenbedingungen. Er tritt für eine verantwortungsvolle gemeinsame Elternschaft auch nach Trennung und Scheidung ein.



Verband alleinerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e. V.

Hasenheide 70
10967 Berlin

Telefon: (030) 69 59 78-6
E-Mail: kontakt@vamv.de
www.vamv.de
www.facebook.com/VAMV.Bundesverband

Die Landes- und Ortsverbände des VAMV finden Sie unter:
www.vamv.de/vamv/landesverbaende/



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Wir danken dem Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend für die freundliche Unterstützung.

Gestaltung: www.rothe-gestaltung.de | Fotos: Fotolia.com – Wanja Jacob / sebra / famveidman | Druck: Heider Druck GmbH, Bergisch-Gladbach | © VAMV-Bundesverband 2019

kommens ermittelten monatlichen Anspruch auf KiZ liegt. Der übersteigende Betrag wird dann im ersten Monat des Bewilligungszeitraums einmalig zu 100 Prozent angerechnet.

Der KiZ wird für jedes Kind einzeln berechnet. Die Summe der Kinderzuschläge für alle bei Ihnen lebenden Kinder ergibt den Gesamtkinderzuschlag.

Elterneinkommen über einer individuellen Bemessungsgrenze wird auf den Gesamtkinderzuschlag angerechnet. Übersteigendes Erwerbseinkommen wird nur anteilig berücksichtigt. Andere Einkommensarten, wie z.B. Kranken- oder Arbeitslosengeld I, zu 100 Prozent. Beim Elterngeld wird ein Freibetrag von 300 Euro (Basiselterngeld) bzw. 150 Euro (Elterngeld plus) abgezogen, wenn Sie vor der Geburt Ihres Kindes erwerbstätig waren. Haben Sie mehrere Einkommensarten, wird zunächst das Erwerbseinkommen und dann das ggf. verbleibende Einkommen aus anderen Quellen angerechnet.

Bis 31. Dezember 2019 gilt: Die Bemessungsgrenze übersteigendes Erwerbseinkommen wird zu 50 Prozent auf den KiZ angerechnet.

Ab dem 1. Januar 2020 gilt: Die Bemessungsgrenze übersteigendes Erwerbseinkommen wird zu 45 Prozent auf den KiZ angerechnet.

Elternvermögen wird nach dem gleichen Verfahren wie Vermögen des Kindes angerechnet, allerdings auf den Gesamtkinderzuschlagsanspruch.



7 Was muss ich beim Antrag auf KiZ und BuT-Leistungen beachten?

Ihren Antrag auf KiZ stellen Sie bei der Familienkasse. KiZ wird in der Regel für ein halbes Jahr ab dem Monat bewilligt, in dem Sie den Antrag gestellt haben.

Ändern sich Ihre Wohnkosten oder Einkommensverhältnisse während des Bewilligungszeitraums, müssen Sie das der Familienkasse nicht mitteilen. Die zwischenzeitlichen Änderungen Ihrer Verhältnisse geben Sie beim Folgeantrag auf KiZ an. Sollte sich Ihre finanzielle Situation verschlechtern, können Sie ggf. ergänzende SGB II-Leistungen erhalten und den KiZ weiterhin parallel beziehen.

Bitte teilen Sie jedoch der Familienkasse unbedingt mit, falls während des Bewilligungszeitraums

- ein Kind oder ein*e Partner*in aus Ihrem Haushalt aus- bzw. in Ihren Haushalt einzieht
- ein Kind in Ihrer Familie geboren wird.

Wo Sie den Antrag auf Bildungs- und Teilhabeleistungen stellen können, erfahren Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (www.bmas.de) unter Themen / Arbeitsmarkt / Grundsicherung / Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts / Bildungspaket / Anlaufstellen.

Weitere Informationen:

Merkblatt zum Kinderzuschlag der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit, Download unter:
www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: KiZ – Der Zuschlag zum Kindergeld. Infobroschüre für die Beratung von Familien mit kleinen Einkommen, Download unter:
www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/

Starke-Familien-Gesetz

Verbesserungen für Alleinerziehende



Verband alleinerziehender Mütter und Väter e. V.

1 Was ist neu beim Kinderzuschlag (KiZ)?

Seit 1. Juli 2019 ist der Kinderzuschlag (KiZ) für Alleinerziehende geöffnet: Der Gesetzgeber hat die Anrechnung von Kindeseinkommen mit dem „Starke-Familien-Gesetz“ verbessert. Ab dem 1. Januar 2020 treten weitere Verbesserungen bei der Anrechnung von Elterneinkommen in Kraft. Wurde Ihr Antrag bisher abgelehnt? Möglicherweise besteht jetzt ein Anspruch oder es könnte sich lohnen, 2020 einen neuen Antrag zu stellen!

Der KiZ ist ein Zuschlag zum Kindergeld von bis zu 185 Euro pro Kind. Der KiZ soll Eltern unterstützen, die mit ihrem Einkommen zwar für sich selbst, aber nicht für ihre Kinder sorgen können.



2 Welche Unterstützung gibt es noch?

Wenn Sie Kinderzuschlag, Wohngeld, Sozialhilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II – auch bekannt als „Hartz 4“) oder Asylbewerberleistungen beziehen, haben Sie Anspruch auf weitere Leistungen und Vergünstigungen.

- ▶ Sie erhalten eine **Befreiung vom Kostenbeitrag für die Kindertagesbetreuung**. Mehr Informationen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Jugendamt.
- ▶ Für KITA-Kinder bzw. Schüler*innen allgemein- oder berufsbildender Schulen ohne Ausbildungsvergütung können aus dem **Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)** die folgenden erweiterten Bedarfe gewährt werden:
 - Schulbedarfspaket (100 Euro zum 1. August 2019, 50 Euro zum 1. Februar 2020)
 - Kostenübernahme für Schul- und Kitaausflüge/ Klassenfahrten
 - Kostenübernahme für Schüler*innenbeförderung
 - Kostenübernahme für angemessene Lernförderung bei nicht ausreichenden Schulleistungen, unabhängig von einer Versetzungsgefährdung
 - Kostenübernahme für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schule, Hort, Kindertagesstätte oder Kindertagespflege
 - Zuschuss von 15 Euro monatlich für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft für Kinder unter 18 Jahren, z.B. für Aktivitäten im

Bereich Sport und Kultur, Musikunterricht oder die Teilnahme an Freizeiten. Erstattung weiterer damit verbundener Aufwendungen im Einzelfall möglich.

3 Wann habe ich Anspruch auf KiZ?

Ihr Kind ist jünger als 25 Jahre, nicht verheiratet und lebt mit Ihnen zusammen. Sie erhalten für das Kind bereits Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung aus dem Ausland. Außerdem müssen Sie sich bereits um andere Einkünfte für Ihr Kind, wie z. B. Kindesunterhalt vom anderen Elternteil oder ggf. Unterhaltsvorschuss, Waisenrente oder BAföG, bemüht haben und diese Bemühungen nachweisen können.

Keinen Anspruch auf KiZ haben Sie, falls Sie Sozialhilfe nach dem SGB XII beziehen. Der Anspruch besteht nur unter besonderen Voraussetzungen, wenn

- Sie und Ihr Kind Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten
- Ihre Ausbildung nach dem BAföG förderfähig ist
- Sie Renter*in sind.

4 Wie viel Einkommen muss ich mindestens für den KiZ haben?

Alleinerziehende müssen mindestens über ein eigenes Einkommen von 600 Euro im Monat (brutto) verfügen. Nicht zum Einkommen zählen Kindergeld und Wohngeld.

Dank des KiZs sollten Sie mit Ihrem Einkommen, dem Kindergeld und ggf. Wohngeld so viel Geld zur Verfügung haben, wie Ihrer Familie beim Bezug von Leistungen nach dem SGB II zustünde. Falls Ihr Einkommen dafür nicht ausreicht, können Sie den KiZ trotzdem unter den folgenden Voraussetzungen erhalten:

Bis 31. Dezember 2019 gilt: Sie können entscheiden, dass bei der Prüfung Ihres Anspruchs auf KiZ Mehrbedarfe im SGB II außer Acht gelassen werden. Darunter fallen der Alleinerziehendenmehrbedarf in Abhängigkeit von der Zahl und dem Alter Ihrer Kinder und ggf. weitere Mehrbedarfe wegen Schwangerschaft, Behinderung, kostenaufwändiger Ernährung aus medizinischen Gründen oder dezentraler Warmwasserversorgung.

Ab dem 1. Januar 2020 gilt: Sie können den KiZ anstatt SGB II-Leistungen erhalten, wenn Ihre Familie mit dem KiZ etwas weniger Geld als mit SGB II-Leistungen zur Verfügung haben wird. Die Differenz zu Ihrem SGB II-Anspruch muss unter 100 Euro liegen. Mehrbedarfe werden dabei berücksichtigt.

5 Wie viel Einkommen und Vermögen darf ich für den KiZ haben?

Je höher das **Einkommen** oder Vermögen in Ihrem Haushalt ist, desto geringer fällt der Anspruch auf KiZ aus – bis hin zu einem Wegfall des Leistungsanspruchs. Der zu berücksichtigende Teil des Einkommens und Vermögens wird nach den gleichen Regelungen wie im SGB II ermittelt. Für den KiZ-Anspruch werden Kindergeld, Wohngeld und Leistungen der Pflegeversicherung nicht als Einkommen berücksichtigt. Angaben zum **Vermögen** müssen Sie nur machen, wenn Sie oder eines Ihrer Kinder über ein Vermögen von mehr als 3.850 Euro verfügen.

Ausschlaggebend für den Kinderzuschlagsanspruch ist das Einkommen und Vermögen von Kindern und Eltern im letzten halben Jahr vor dem Monat der Antragsstellung (Bemessungszeitraum).

Bitte beachten Sie, dass z. B. Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschuss, Waisenrente, BAföG oder Stipendien für ein Kind als **Kindeseinkommen** für den Anspruch auf KiZ berücksichtigt werden. Der Bezug von KiZ ist bis zu einem Kindeseinkommen von maximal monatlich 408 Euro möglich.

Noch bis zum 31. Dezember 2019 gilt: Für das **Elterneinkommen** gibt es eine **individuelle Höchsteinkommensgrenze**. Beispiele für Einkommenshöhen, bei denen mit einer bestimmten Wohnkostenhöhe und Familienkonstellation ein Anspruch auf KiZ besteht, finden Sie in der Broschüre „KiZ – Der Zuschlag zum Kindergeld“ des Bundesfamilienministeriums auf Seite 16.

Ab dem 1. Januar 2020 gilt: Es besteht **keine Höchst-einkommensgrenze** für den Bezug des KiZ mehr.

Tip! Mit der interaktiven Video-Anwendung „KiZ-Lotse“ der Bundesagentur für Arbeit können Sie in wenigen Minuten ermitteln, ob sich ein Antrag auf KiZ für Sie lohnt: www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse

Bitte beachten Sie, dass ggf. auch Ihr Wohngeldanspruch ausschlaggebend dafür sein kann, ob Sie KiZ statt SGB II-Leistungen erhalten können. Mehr Informationen erhalten Sie bei Ihrer Wohngeldstelle.

Achtung! Leben Sie (verheiratet oder unverheiratet) mit einem*r neuen Partner*in in einem Haushalt zusammen, bilden Sie und Ihre Kinder mit ihm/ihr eine Bedarfsgemeinschaft. Bei der Ermittlung des Anspruchs auf KiZ werden dann auch Ihr*e Partner*in und sein/ ihr Einkommen und Vermögen berücksichtigt.

6 Wie werden Einkommen und Vermögen auf den KiZ angerechnet?

Kindeseinkommen wird zu 45 Prozent auf den Maximalbetrag des KiZs angerechnet. Ein 13-jähriges Kind, das 272 Euro Unterhaltsvorschuss erhält, bekommt z. B. noch maximal 62,60 Euro KiZ. Für Einkommen aus kurzzeitigen Ferienjobs von Schüler*innen gilt unter bestimmten Voraussetzungen ein Freibetrag von bis zu 1.200 Euro im Kalenderjahr.

Hat ein Kind **Vermögen** oberhalb seines geltenden Freibetrags im SGB II, so entfällt der Anspruch auf KiZ, bis das übersteigende Vermögen verbraucht ist. Das gilt nicht, wenn beispielsweise das Vermögen eines minderjährigen Kindes dessen Freibetrag von 3.850 Euro nur um einen Betrag übersteigt, der unter dem anhand des Kindesein-